

eines Versicherten beginnt mit der Anfangsstunde — Mitternacht 12 Uhr — des auf seine Anmeldung folgenden Kalenderjahres.

Daß sich für einen Versicherten der Anmeldetermin nicht mehr feststellen, so ist der Ablauf desjenigen Kalenderjahres maßgebend, in welchem die letzte Veränderung der Versicherungssumme stattgefunden hat. Ist auch eine solche nicht mehr nachweisbar, so gilt für solchen Versicherten der 1. Januar 1882 als Anfang seines Segenniums.

An Stelle des § 41 und des unterm 28. November 1868 genehmigten Zusatzes zu demselben tritt folgende Bestimmung:

Wer in die Societät neu eintritt, ist verpflichtet, derselben ein volles Segennium anzugehören. Wer im Laufe seines Segenniums

- a. seine Versicherung verändern läßt,
- b. ganz oder theilweise entschädigt wird,
- c. eine bauliche oder sonstige extraordinäre Beihilfe oder Unterstützung von der Societät erhält,

muß vom Anfang des nächsten Jahres an auf ein Segennium mit der genommenen Versicherung Mitglied der Societät bleiben.

Als § 41a wird eingeschoben:

Das Interesse der in der III. Abtheilung des Grundbuchs eingetragenen Gläubiger wird von der Societät nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 42, 43, 75 und 80 bis 88 des Reglements von Amtswegen, ohne daß es einer Eintragung in das Societäts-Kataster bedarf, beziehungsweise auf Antrag wahrgenommen.

Gläubiger der III. Abtheilung, welche sich eine Benachrichtigung

- a. von einem Schadenfeuer an den ihnen verpfändeten Gebäuden, welches ein Fünstel oder mehr als ein Fünstel des Tagwerths derselben zerstört hat,
- b. von der bevorstehenden Zahlung der Brandvergütung, beziehungsweise der ersten Rate derselben (§ 80 des Reglements),
- c. von der weniger als ein Fünstel des Tagwerths betragenden nothwendigen Herabsetzung der Feuer-Versicherungssumme,
- d. von der bevorstehenden Ausschließung eines Gebäudes von der Versicherung wegen nicht erfolgter Entrichtung der Beiträge

sichern wollen, haben ihre durch Vorlegung der Hypotheken- oder Grundschuldbriefe nachzuweisenden Forderungen Behufs Eintragung in das Kataster bei der betreffenden Kreis-Direction anzumelden.